

Jugendgerichtsgesetz: JGG

Eisenberg / Kölbel

24. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79871-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

sen Criminology 51 (2013), 927; Wiley/Esbensen Crime & Delinquency 62 (2016), 283; Liberman/Kirk/Kim Criminology 52 (2016), 345; Del Toro/Lloyd/Buchanan ua PNAS 116 (2019), 8261; Motz/Barnes/Caspi ua Criminology 58 (2020), 307). Auch Langzeitverlaufs-Untersuchungen kamen zu diesem Befund (McAra/McVie EJC 4 (2007), 315; Nieuwbeerta/Nagin/Blokland J.Quant.Criminol. 25 (2009), 227; Farrington/Murray/Murray/Blokland/Farrington/Theobald, Labeling Theory, 2014, S. 209). In Deutschland wurden diese Zusammenhänge im Grunde (wenn auch in etwas schwächerer Ausprägung) ebenfalls dokumentiert (Boers/Reinecke/Schulte Altersverlauf, S. 451 ff.; vgl. auch Schumann/Prein/Schumann, Delinquenz im Lebensverlauf, 2003, S. 181 (203) sowie vergleichend Ehret, Strafen oder Erziehen?, 2007, 242 ff., 275 ff.; Schumann/Huizinga/Ehret/Elliott MschKrim 92 (2009), 309 (319 ff.)).

Solche abträglichen Wirkungen scheinen sich eher bei **jüngeren** Jugendlichen (Wiley Journal of Developmental and Life-Course Criminology 1 (2015), 411) und bei stärker (vor-)belasteten Betroffenen zu äußern (dazu bspw. Morris/Piquero Justice Quarterly 30 (2013), 837). Auch werden sie durch die Interventionen vorwiegend mittelbar generiert (zu veränderten Selbstbildern und Ausgrenzungsgefühlen der betroffenen Jugendlichen Sutherland, Gewaltkarrieren, 2002, 205 ff.; diff. McGrath Crime & Delinquency 60 (2014), 884; zuzf. Boers MschKrim 102 (2019), 3 (32)). Detailstudien sprechen dafür, dass die institutionelle Reaktion zu spezifischen „Zwischenfolgen“ – etwa einem vermehrten Anschluss an delinquente **Peers** (Bernburg/Krohn/Rivera JRCD 43 (2006), 67; Restivo/Lanier Justice Quarterly 32 (2015), 116) und erschwerten **schulischen** sowie beruflichen Erfolgen und Einbindungen (Bernburg/Krohn Criminology 41 (2003), 1287; Lopes/Krohn/Lizotte Crime & Delinquency 58 (2012), 456; Farrington/Murray/Krohn/Lopes/Ward, Labeling Theory, 2014, S. Farrington/Murray/Krohn/Lopes Labeling Theory 2014, S. 179; s. auch Aizer/Doyle Quarterly Journal of Economics 130 (2015), 759) – führen und sich über die so erzeugten Risikofaktoren abträglich auswirken kann (dazu eingehend auch Kavish/Mullins/Soto Crime & Delinquency 62 (2016), 1313). Eine eigenständige Rolle dürfte auch die ggf. stigmatisierende und kontrollintensivere Anschluss-Behandlung in der Schule oder durch (Jugend-)Behörden spielen (s. die Biografie-Rekonstruktionen bei Serafin, Delinquenz-Verläufe im Jugendalter, 2018, 253 ff.; vgl. auch die Anhaltspunkte bei Meier, Jugendliche Gewalttäter (...), 2015, 31 ff.; zum Ganzen ferner Eisenberg/Kölbl Kriminologie § 8 Rn. 3 ff., § 54 Rn. 12 ff., § 55 Rn. 34 f. und → Einl. Rn. 8).

b) Zu relativierende Abschreckungs-Erwartung. Die Annahme, ein-griffsbetonende (übelzufügende) jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen könnten bei den sanktionierten Personen als „Denkzettel“, „Warnschüsse“ oder in anderer Weise negativ-spezialpräventiv wirken, findet in der kriminologischen **Forschung keine Basis**. So wird der Abbruch deliktisch belasteter biografischer Entwicklungen zwar wesentlich durch Prozesse des Umdenkens und der Selbstbildänderung unterstützt (→ Rn. 59), doch dafür spielt die Furcht vor einer neuerlichen Bestrafung wohl nur am Rande eine förderliche Rolle (zur diesbzgl. Schwachstelle in der desistance-Forschung s. aber Eisenberg/Kölbl Kriminologie § 55 Rn. 43). Auch wenn die Bestrafung als schwer und belastend wahrgenommen wird, wirkt sich dies kaum in einem gesteigerten negativ-spezialpräventiven Effekt aus (vgl. Loughran/

Brame/Fagan ua *Juvenile Justice Bulletin* 8/2015 (online); s. ferner die uneinheitlichen Befunde für Jugendstrafgefängene in Dtl. bei Windzio Punishment & Society 8 (2006), 341). In situativ-tatbezogenen Entscheidungen kann das, soweit es sich nicht um spontane Tatbegehungen handelt, bisweilen anders sein. Dies betrifft dann aber vorwiegend die erstmals oder doch selten erfassten Jugendlichen, bei denen dieser Effekt mit allgemeinen, sanktionsunabhängigen Konformitätsfaktoren verwoben ist und hiervon stark überlagert wird (zum Ganzen n. Fagan/Piquero *Journal of Empirical Legal Studies* 4 (2007), 715).

- 70 Hiervon abgesehen wird in einer inzwischen beträchtlichen Anzahl von Studien gezeigt, dass die konformitätsfördernden Abschreckungswirkungen von jugendstrafrechtlichen Sanktionen deutlich **schwächer als deren kriminogene** Folgen sind (Wiley/Esbensen *Crime & Delinquency* 62 (2016), 283; Motz/Barnes/Caspi ua *Criminology* 58 (2020), 307; vgl. auch Ward/Tittle *Deviant Behavior* 14 (1993), 43). Die stärkere Anbindung an deviante Peers, zu der es infolge von Sanktionserfahrungen vielfach kommt, reduziert und/oder überdeckt dann die etwaigen Wiederbestrafungs-Ängste und hebt die hiervon ausgehenden Komformitätsimpulse auf (so für Deutschland Bors/Reinecke/Schulte *Altersverlauf*, S. 455 ff.). Deshalb haben jugendstrafrechtliche Interventionsformen, mit denen man international gezielt auf Abschreckungseffekte hat hinwirken wollen („bootcamps“, „scared straight“-Programme), keine relevanten Erfolge aufweisen können (Wilson/MacKenzie/Mitchell *Campbell Systematic Reviews* 2005:6 (<https://doi.org/10.4073/csr.2005.6>); Meade/Steiner *Journal of Criminal Justice* 38 (2010), 841; Petrosino/Turpin-Petrosino/Hollis-Peel/Lavenberg *Campbell Systematic Reviews* 2013:5 (<https://doi.org/10.4073/csr.2013.5>)). Bei einem systematischen Vergleich zeigen kompetenzvermittelnde Behandlungsformen bei mehrfach auffälligen Jugendlichen deutlich bessere Konformitätserfolge als abschreckungsorientierte Sanktionen (Loeber/Farrington/Lipsey/Wilson, *Serious and Violent Juvenile Offenders*, 1998, S. 313).

- 71 **c) Zur Leistungsfähigkeit verschiedener Reaktionsformen.** Hinweist darauf, ob bei Anordnung der verschiedenen jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen grds. mit entwicklungsfördernden Folgen gerechnet werden kann und in welchem Maße diese ggf. zu erwarten sind, werden in den Erläuterungen der einzelnen Rechtsfolgen und ihrer Rechtsgrundlagen gegeben (s. bspw. → § 16 Rn. 17, → § 17 Rn. 16 ff., → § 18 Rn. 13, → § 21 Rn. 9, → § 45 Rn. 24 f.). Hier ist daher allein auf **wirkungsvergleichende** Befunde hinzuweisen, die für die Rechtsfolgenwahl von übergreifender Bedeutung sind. Diesen zufolge kommt es für die positiv-spezialpräventive Wirksamkeit zunächst einmal darauf an, wie der prozedurale Weg hin zur Rechtsfolgenentscheidung von den Adressaten wahrgenommen wird. Die Möglichkeiten, dass diese die institutionelle Entscheidung akzeptieren, scheinen nämlich ebenso wie die daran anknüpfenden Chancen auf eine günstige Beeinflussung der Jugendlichen zu steigen, je mehr diese sich **fair behandelt** fühlen (so tendenziell Fagan/Piquero *Journal of Empirical Legal Studies* 4 (2007), 715; Spratt/Greene *Crime & Delinquency* 56 (2010), 269; Penner/Viljoen/Douglas/Roesch *Law and Human Behavior* 38 (2014), 225; Slocum/Wiley/Esbensen *Law and Human Behavior* 43 (2016), 7) und das amtliche/justizielle Vorgehen als legitim empfinden (vgl. Cavanagh/Cauffman *Psychology, Public Policy, and Law* 21 (2015), 432 sowie mwN

Tankebe/Liebling/Eisner/Nivette, *Legitimacy and Criminal Justice*, 2013, S. 308 (313 ff.); zusammenfassend auch Kölbl FS Schild, 2018, 57 ff.).

Mit Blick auf die im JGG vorgesehenen Rechtsfolgen ist sodann festzuhalten, dass die Legalbewährung als Einwirkungszweck (→ Rn. 3) von den **eingriffsintensivsten** und in einer Ahndung bestehenden Sanktionen am wenigsten verwirklicht wird. Die im BZR rekonstruierbaren **Rückfallwerte** (Häufigkeit und Schwere) sind für die JStrafe (ohne und mBew) am ungünstigsten, gefolgt von JStrafe mBew sowie Vorbehalt gem. § 27 und JA. Bei einer Diversionserledigung ist die Bewährungsquote sehr viel besser und bei Auflagen/Weisungen liegt sie gleichsam dazwischen (dazu im Einzelnen JAHT Legalbewährung, 2021, 59 f., 137 ff.; Hohmann-Fricke, *Strafwirkung und Rückfall*, 2012, 98 ff.; Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski RdJB 2014, 313 (317 ff.)). Da sich aber die Gruppen Jugendlicher, bei denen die verschiedenen Rechtsfolgen angeordnet wurden, nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Delikte, sondern auch in ihrer Vorauffälligkeit und ihrer Belastung mit Risikomeerkmalen unterscheiden, bedarf es für den Vergleich der Sanktionswirksamkeit detaillierter Studien, bei denen die **Komparabilität** der untersuchten Populationen sichergestellt ist (dazu und zum Bedarf an methodisch tragfähigen Befunden im Grunde immer noch weitgehend aktuell Albrecht ZJJ 2003, 224 (227 f.); ebenso bspw. Heinz Sekundäranalyse 1867).

In Deutschland haben entspr. quasi-experimentell angelegte Studien daher Jugendliche, die wegen eines gleichen Delikts verfolgt wurden (idR einfacher oder schwerer Diebstahl) und jeweils dieselbe Anzahl von Vorerfassungen aufwiesen, gegenübergestellt und dabei gezeigt, dass Rückfälle nach einer **informellen Erledigung** seltener als nach einer Verurteilung auftraten (Hohmann-Fricke, *Strafwirkung und Rückfall*, 2012, 151 ff., 160 ff.; vgl. ähnlich bereits BMJ/Storz, *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, 1992, S. 131 (164); Spiess FS Heinz, 2012, 301 ff.). Dieser Befund, wonach das Diversionsvorgehen gegenüber einem formellen Verfahrensabschluss jedenfalls bei großen Teilen der alterstypischen Delinquenz gleichwertig oder gar überlegen ist, wurde auch unter Berücksichtigung von Dunkelfelddaten in etlichen anderen deutschen Untersuchungen repliziert (umfassende Zusammenstellung bei Heinz Sekundäranalyse 1869 ff.; → vgl. auch § 45 Rn. 24 f.). Dies gilt gleichermaßen für internationale (und teilw. methodisch noch etwas aufwändigere, experimentelle) Untersuchungen (Petrosino/Turpin-Petrosino/Guckenburg Campbell Systematic Reviews 2010:1 (<https://doi.org/10.4073/csr.2010.1>); Wilson/Brennan/Olaghere Campbell Systematic Reviews 2018:5 (<https://doi.org/10.4073/csr.2018.5>)). Diese Vergleichs-Beobachtungen sind iÜ nicht auf „unproblematische“ Jugendliche beschränkt (Wilson/Hoge *Criminal Justice and Behavior* 40 (2013), 497).

Mit Blick auf stärker belastete Teilgruppen sprechen die vorliegenden Evaluationen dafür, dass die **bedarfsadäquat**, individuell angepasste, fördernde Behandlung für die weitere Entwicklung ausschlaggebend ist, wobei dies aber grds. im Rahmen einer **ambulant**en genauso gut wie in einer **stationären** Intervention erfolgen kann (Lipsey *Victims and Offenders* 4 (2009), 124; s. auch Villetta/Gillieron/Killias Campbell Systematic Reviews 2015:1 (<https://doi.org/10.4073/csr.2015.1>); Aizer/Doyle *Quarterly Journal of Economics* 2015, 759; Eren/Mocan *Review of Economics and Statistics* 2021, 34; weitere Arbeiten bei Heinz Sekundäranalyse 2132 f.). Die krimi-

nologisch weithin akzeptierte **Austauschbarkeits**-Maxime, wonach ein-
griffsintensivere Interventionen idR ohne Wirksamkeitsverluste (oft sogar
mit dahingehenden Vorteilen) durch eingriffärmere Interventionen ersetzt
werden können (etwa Kerner DVJJ 2008, 49, 51) – und dann nach dem
Verhältnismäßigkeitsprinzip auch ersetzt werden müssen (→ Rn. 22) –, gilt
in diesem Sinne also auch in jenem Bereich (Heinz Sekundäranalyse 1868).

IV. Ausführungen zu den Rechtsfolgen im Urteil

1. Urteilsbegründung

- 75 Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass in der Urteilsbegründung
ebenso wie im allg. StVR nur diejenigen Umstände angeführt werden
müssten, die für die gerichtliche Entscheidung „bestimmend“ (§ 54 Abs. 1
S. 1) waren. Gegen eine hierbei drohende Verkürzung bestehen aus spezial-
präventiver Sicht ebenso wie aus allg. sozialpsychologisch-interaktionisti-
schen Erwägungen heraus Bedenken, weil eine solche Art der Begründung
dem Verurteilten als Verzeichnung des Geschehens erscheinen kann und
dessen Mitwirkungsbereitschaft bei der Rechtsfolgenumsetzung daher ggf.
mindert. Dem BGH zufolge müssen „die Urteilsgründe (...) in jedem Fall
erkennen lassen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Be-
achtung geschenkt worden ist“ (StV 1993, 532 = BeckRS 1992, 31081369).
Dies bedeutet aber nicht, die Rechtsfolgenentscheidung im Urteil nur juris-
tisch mit Blick auf ein etwaiges Rechtsmittelgericht zu rechtfertigen. Mit
Blick auf § 2 Abs. 1 S. 2 obliegt es dem Gericht vielmehr, die Anordnung
der verurteilten Person in verständlicher Weise zu erklären (n. → § 54
Rn. 22 f.).
- 76 Im Einzelnen muss nach § 54 und entspr. den **Voraussetzungen** der
Rechtsfolgenverhängung (→ Rn. 24 ff.) jeweils begründet werden, ob
Erziehungsmaßregeln geeignet und ausreichend sind oder ob dies nicht der
Fall ist. Ähnlich ist bei Zuchtmitteln und bei Verhängung von JStrafe zu
begründen, warum ein anderes Vorgehen nicht ausreicht und weshalb sie
angeordnet werden müssen. Begründungsbedürftig ist insb. auch, weshalb
die Entbehrlichkeit ahndender Rechtsfolgen gem. **Abs. 3** (→ Rn. 29 f.) an-
genommen oder verneint wird (BGH StV 1993, 534 = BeckRS 1993,
31083921; BGH NSTz-RR 2002, 182). Dies hat stets ausdrücklich zu
geschehen (abw. etwa BGH BeckRS 2015, 14631, wonach sich die Nicht-
entbehrlichkeit auch aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe er-
geben könne), und zwar auch bei (scheinbar) fernliegender Entbehrlichkeit
(BGH NSTz 2004, 296; BGH BeckRS 2009, 20909; BGH StraFo 2011, 288
= BeckRS 2011, 16284; abw. aber BGH BeckRS 2015, 13121; BeckRS
2021, 2969). Fehlt eine (hinreichende) Begründung, ist der Rechtsfolgen-
ausspruch insgesamt aufzuheben (stellvertretend BGH NJW 2009, 2694;
BGH StV 2011, 591 = BeckRS 2011, 7699; BGH BeckRS 2016, 4091;
BGH NSTz-RR 2017, 346; ferner → Rn. 30).

2. Urteilsformel

- 77 Es wird hier **nur** diejenige Rechtsfolge genannt, die angeordnet oder
verhängt wird. Ein Hinweis darauf, dass auf eine weniger oder aber auf eine

stärker eingreifende Rechtsfolge nicht erkannt wird, unterbleibt. Dies ergibt sich daraus, dass die Verhängung einer stärker eingreifenden Rechtsfolge unzulässig ist, wenn eine weniger eingreifende Rechtsfolge ausreicht, sodass es sich hinsichtlich der jeweils schwereren Rechtsfolge nicht etwa um einen Fall des Absehens von Strafe handelt. Im Übrigen wird auch die Entbehrlichkeit der Ahndung iSd Abs. 3 in der Urteilsformel nicht ausgesprochen. Zwar bestimmt § 260 Abs. 4 S. 4 StPO iVm § 2 Abs. 2, dass das Absehen von Strafe im Urteilspruch zum Ausdruck zu bringen ist, doch betrifft dies nicht den hier genannten Zusammenhang.

V. Registereintragungen

1. Bundeszentralregister

In das BZR werden JStrafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Aussetzung der Verhängung einer JStrafe zBew **eingetragen** (§ 4 Nr. 1, 2, 4 BZRG; zur Eintragung der sog. Vorbewährung gem. §§ 61 ff. vgl. § 7 Abs. 1 und 2 BZRG sowie Ernst ZJJ 2017, 365 (366)). Bei Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln, Nebenstrafen und Nebenfolgen erfolgt eine Registrierung nur dann, wenn sie mit den vorgenannten Rechtsfolgen verbunden werden (§ 5 Abs. 2 BZRG; s. aber iÜ → Rn. 82). Wird festgestellt, dass es an der Verantwortlichkeit gem. § 3 S. 1 fehlt oder kann das Fehlen nicht ausgeschlossen werden, unterbleibt eine Eintragung (§ 11 Abs. 3 BZRG).

Bei Erteilung eines **Führungszeugnisses** (§§ 30 ff. BZRG) gilt der Grundsatz, dass darin die in das BZR eingetragenen strafgerichtlichen Verurteilungen aufgenommen werden (§ 32 Abs. 1 S. 1 BZRG). Abgesehen von einer Verurteilung nach bestimmten, va sexualstrafrechtlichen Tatbeständen (§ 32 Abs. 1 S. 2 BZRG) sind hierbei jedoch Einschränkungen zu beachten, die für nach JStR verurteilte Personen weiter als für nach allg. StR verurteilte Personen reichen (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 2–4 BZRG; zur verbleibenden „Gefahr der Enttarnung“ und dadurch entstehender Nachteile bspw. auf dem Arbeitsmarkt s. etwa Stelly/Thomas Bewährungshilfe 2003, 51 (59)). Bei einer Auskunft an die in § 41 Abs. 1 BZRG bestimmten Behörden der StR-Pflege besteht diese Besserstellung allerdings nicht (vgl. aber einschr. wiederum § 41 Abs. 2 und 3 BZRG).

Die **Fristen zur Tilgung** von Registereintragungen sind prinzipiell nach §§ 186 ff. BGB zu berechnen (vgl. nur BGH NStZ-RR 2014, 356). Soweit es sich nicht um Verurteilungen nach den in § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG bezeichneten Straftatbeständen handelt, bestehen auch hier Unterschiede zwischen Verurteilten nach JStR und allg. StR (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 lit. c–f, Nr. 2 lit. c BZRG). Außerdem gibt es – über die Tilgungsregelung hinausgehend – für besondere Fälle gem. §§ 97 ff. die Option der „Beseitigung des Strafakzels“ (s. auch § 13 Abs. 1 Nr. 5 BZRG, § 32 Abs. 2 Nr. 4 BZRG). Soweit der Verurteilte hierfür in der Variante des § 97 den Eindruck vermittelt haben muss, ein „rechtschaffener Mensch“ zu sein (n. → § 97 Rn. 11), unterliegt dies allerdings den oben (→ Rn. 4) erörterten Bedenken.

Ist beim Ende der HV – nicht zum Zeitpunkt der Tatbegehung (vgl. zum allg. StR nur BGH StV 1999, 639 = BeckRS 1999, 30068350; BGH NStZ-RR 2016, 120) – bereits **Tilgungsreife** (n. §§ 45 ff. BZRG) eingetreten, so

ist eine Verwertung der registrierten Tat auch dann unzulässig, wenn das Delikt und die Verurteilung vom Angeklagten selbst mitgeteilt wird (vgl. zum allg. StR BGHSt 57, 300 (302) = NSTz 2013, 34 (35); BGH NSTZ-RR 2002, 332; BGH NSTZ-RR 2012, 143; s. auch → § 18 Rn. 39). Anders soll dies bzgl. des Urteilstenors sein, wenn sich der Angeklagte auf die fragliche Verurteilung zu seiner Entlastung beruft (BGHSt 27, 108 = NJW 1977, 816; BGH StV 2002, 479 = BeckRS 2000, 9337). Auch die Verwertung einer ausländischen Verurteilung ist in einem in Deutschland geführten StVerf zum Nachteil des Beschuldigten nur zulässig, solange diese bei entspr. Verurteilung nach deutschem Recht nicht tilgungsreif wäre (§§ 51 Abs. 1, 56 Abs. 1 S. 1 BZRG iVm § 2 Abs. 2). Dies gilt (auf der Grundlage von § 58 BZRG iVm § 2 Abs. 2) unabhängig davon, ob die Verurteilung im BZRG eingetragen ist (BGH NSTZ-RR 2012, 305). Die für die Frage der Tilgungsreife erforderlichen Feststellungen sind vom JGericht zu treffen und zu bewerten sowie im Urteil darzulegen (BGH NSTZ-RR 2012, 305 (306) zum allg. StR). Dies gilt auch, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass rechtsstaatliche Mindeststandards im ausländischen Verfahren nicht gewahrt wurden und sich daher eine Verwertung verbietet (vgl. BVerfG NJW 2017, 1731).

2. Erziehungsregister

- 82 Entscheidungen der JGerichte, die **nicht in das BZR** eingehen, werden nach Maßgabe des § 60 BZRG in das Erziehungsregister eingetragen. Das betrifft bspw. Einstellungen gem. §§ 45 und 47, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie Anordnungen gem. § 3 S. 2 (zur Einbeziehung des JA gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 vgl. Ernst ZJJ 2017, 365 (367 f.)). In das Führungszeugnis (→ Rn. 79) gehen diese Eintragungen allerdings nicht ein (s. auch § 61 BZRG bzw. § 64 BZRG zur (begrenzten) Auskunftsbzw. Offenbarungspflicht). All dies soll einerseits Stigmatisierungen vermeiden, die mit der Zentralregister-Eintragung verbunden sind, und andererseits die Erfassung und Berücksichtigungsfähigkeit jugendstrafrechtlicher Interventionen durch die Strafverfolgungsbehörden in gleicher Weise wie bei der „normalen“ Registrierung gewährleisten. Da aus der Eintragung der Tathergang (zB Ausmaß des Schadens, Gewicht des Deliktes usw) nicht ersichtlich ist, können allein aus Art und Höhe der Rechtsfolge gewisse (durchaus fehleranfällige) Schlüsse gezogen werden (vgl. auch Eisenberg DRiZ 2006, 120 (124); vgl. auch Ernst ZJJ 2017, 365 (369)). Ohnehin müssen das Zentral- und Erziehungsregister als „Treiber“ der problematischen rechtspraktischen Tendenz zur Sanktion eskalation gelten (dazu → Rn. 8 und → Rn. 60). – Historisch geht die Institution des Erziehungsregisters iÜ auf die Anordnung zur Einführung einer „gerichtlichen Erziehungskartei“ durch die NS-Rechtspolitik zurück (AV des RJM v. 16.12.1943 (DJ 1943, 578), neu gefasst im Jahre 1955 (BAnz. 1955 Nr. 37); für eine Streichung der Vorschriften vgl. schon Carspecken Zbl 1983, 254 ff.).
- 83 § 63 BZRG regelt die **Entfernung dieser Eintragungen**, die mit Vollendung des **24. Lbj.** zu erfolgen hat. Ab diesem Zeitpunkt (dh mit „Entfernungsfähigkeit“), und sei es am Tag der Urteilsverkündung, dürfen die (nur) im Erziehungsregister enthaltenen Eintragungen gem. § 63 Abs. 4 nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden (BVerfG 15, 532 = BeckRS 2009, 34898; BGH StraFo 2009, 161 = BeckRS 2009,

5408; BGH BeckRS 2013, 03737; BeckRS 2014, 18918). Anders verhält es sich nur, wenn für die fragliche Person im Zentralregister eine der in § 63 Abs. 2 BZRG genannten Rechtsfolgen eingetragen ist (wobei der JA nach § 11 Abs. 3 nicht hierunter fällt (vgl. BGH StraFo 2012, 424 = BeckRS 2012, 15074)). Bis zu deren Tilgungsreife (→ Rn. 81) bleiben dann auch die Eintragungen im Erziehungsregister erhalten (BGH BeckRS 2012, 2360; BeckRS 2019, 44151).

3. Dateiregelungen; Zentrales Verfahrensregister

Gem. §§ 483 ff. StPO iVm § 2 Abs. 2 sind die dort (in § 483 Abs. 1 bzw. 84 2 StPO) genannten Gerichte bzw. Stellen berechtigt, **personenbezogene Daten** zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens bzw. für den Gebrauch in anderen Strafverfahren erforderlich ist. Die Verwendung von Daten für künftige Strafverfahren bzw. für die Übermittlung gespeicherter Daten bestimmt sich nach § 484 bzw. § 487 StPO iVm § 2 Abs. 2. Hinsichtlich der Löschung verpflichtet § 489 Abs. 3 S. 1 iVm § 2 Abs. 2 dazu, im Rahmen einer „Einzelfallbearbeitung“ die Erforderlichkeit der fortgesetzten Speicherung zu prüfen (vgl. näher OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2008, 183; OLG Hamburg NStZ 2009, 707 mAnm Habenicht NStZ 2009, 708; OLG Hamburg StraFo 2010, 85 = BeckRS 2009, 86766; KG StV 2010, 513 = BeckRS 2009, 12839 (jeweils zum allg. StR)). Bei Daten für Zwecke künftiger Strafverfahren besteht bei (zur Tatzeit) Jugendlichen eine Prüffrist von 5 Jahren (§ 489 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO). Im Übrigen bezieht sich § 489 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 StPO zB auf Fälle, in denen das Alter im Zeitpunkt der Speicherung nicht bekannt war, wohingegen die grds. Unzulässigkeit der Speicherung bei Kindern hiervon unberührt bleibt (denn diese können keine Beschuldigten sein (→ § 1 Rn. 20)).

Darüber hinaus besteht auf Grundlage der §§ 492 ff. StPO, die nach § 2 85 Abs. 2 auch auf das JStV Anwendung finden, beim Bundesamt für Justiz (Registerbehörde) ein **zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister** (ZStAVerR). Die Speicherung betrifft gem. § 494 Abs. 2 StPO auch rechtskräftige Freisprüche sowie endgültige und vorläufige Verfahrenseinstellungen. Dazu gehören die Verfahrensbeendigung nach § 153a StPO und nach § 170 Abs. 2 StPO (zur Beschränkung auf Namen und Aktenzeichen zwecks „leichter Wiederauffindbarkeit der Akte“ OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2008, 183 (184); OLG Hamburg NStZ 2009, 707 (708); OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2010, 350 (351) zum allg. StR). Die Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte Arten der Verfahrenseinstellung nicht in das Erziehungsregister einzutragen (§ 60 BZRG), wird hiermit in einer Weise konterkariert, die durch das aus § 160 Abs. 1 und 2 StPO resultierende Informationsbedürfnis der StA nur schwer zu rechtfertigen ist. Zu bedenken ist außerdem, dass die anlassabhängige lückenhafte Zulässigkeitskontrolle, die § 493 Abs. 3 StPO für das automatisierte Abrufverfahren vorsieht, den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen kaum genügend Rechnung tragen kann (vgl. auch Brunner/Dölling Vor § 97 Rn. 31a).

Nebenfolgen

6 (1) ¹Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf nicht erkannt werden. ²Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.

(2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), tritt nicht ein.

Schrifttum: Sobota, Die Nebenfolge im System strafrechtlicher Sanktionen, 2015.

Übersicht

	Rn.
I. Anwendungsbereich	1
II. Zulässige und unzulässige Nebenfolgen	1a
1. Grundlagen zum Rechtsfolgenspektrum im Jugendstrafrecht	1a
2. Durch Abs. 1 und Abs. 2 ausgeschlossene Rechtsfolgen	2
3. Prinzipiell zulässige Neben-Rechtsfolgen	4
III. Fahrverbot	6
IV. Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	9
1. Entwicklung der Problematik	9
2. Erforderlichkeit von Einschränkungen bei der Wertersatzeinziehung	12
a) Normsystematischer Bruch	12
b) Spezialpräventive Dysfunktionalität	13
c) Kein hinlänglicher Schutz im Vollstreckungsverfahren	14
d) Indifferenz legislatorischer Absichten	15
e) Konsequenz	16
3. Jugendgemäße Handhabung der Wertersatzeinziehung	17
a) Entscheidung gem. § 421 StPO iVm § 2 Abs. 2	17
b) Keine Gesamtschuld	18
c) Vollstreckungsschutz	19
4. §§ 74 ff. StGB	20

I. Anwendungsbereich

- 1 Es gelten die Ausführungen zu § 4 (→ § 4 Rn. 1 f.) entsprechend. – Wird auf Heranwachsende allg. StR angewandt, so kommt die Kann-Vorschrift des § 106 Abs. 2 zur Anwendung.

II. Zulässige und unzulässige Nebenfolgen

1. Grundlagen zum Rechtsfolgenspektrum im Jugendstrafrecht

- 1a Die Vorschriften in § 6 stehen in einem Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 7. Durch diese Regelungen wird das Reaktionsspektrum im JStR bestimmt. Danach können im JStV neben den spezifischen Rechts-